

**Satzung  
der  
Versorgungseinrichtung  
der  
ÜSTRA e. V.**

Stand: 19.06.2017

**Satzung  
der  
Versorgungseinrichtung  
der  
ÜSTRA e. V.**

---

Herausgeber: Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e. V.  
Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover  
Fernruf (05 11) 16 68-24 21

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechnungsjahr .....	5
§ 2	Zweck .....	5
§ 3	Mitgliedschaft .....	5
§ 4	Beendigungsgründe .....	6
§ 5	Ausschlussverfahren .....	6
§ 6	Organe .....	6
§ 7	Vorstand .....	6
§ 8	Zuständigkeit des Vorstandes .....	7
§ 9	Vorstandssitzungen .....	8
§ 10	Geschäftsführung .....	8
§ 11	Mitgliederversammlung .....	8
§ 12	Einkünfte .....	9
§ 13	Vermögensmittelverwendung .....	10
§ 14	Leistungsgewährung .....	10
§ 15	Freiwilligkeit der Leistungen .....	11
§ 16	Satzungsänderung .....	11
§ 17	Auflösung der Versorgungseinrichtung .....	11
§ 18	Liquidation .....	11
§ 19	Bekanntmachungen .....	12
	Anhang (Leistungsplan) .....	12



## § 1

### **Name, Sitz und Rechnungsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen »Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e.V.«; der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (im Folgenden »ÜSTRA« genannt).

## § 2

### **Zweck**

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung der ÜSTRA. Die Versorgungseinrichtung hat den ausschließlichen Zweck, den aktiven, den im Ruhestand befindlichen und ehemaligen Mitarbeitern der ÜSTRA sowie deren Angehörigen bei Bedürftigkeit, Invalidität und im Alter einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützungen unter Ausschluss eines Rechtsanspruches zu gewähren.  
Gleiches gilt im Bezug auf die ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern der ÜSTRA, für die aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichtes zum Versorgungsausgleich Anrechte nach Maßgabe dieser Satzung einschließlich des Leistungsplanes begründet wurden sowie für deren Angehörige.
- (2) Einmalige Leistungen dürfen nur in Fällen der Not oder Arbeitslosigkeit gewährt werden.
- (3) Die Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e.V. wird als Unterstützungskasse geführt.
- (4) Begünstigte im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz (1) genannten Personen, soweit ihr Beschäftigungsbeginn bei der ÜSTRA vor dem 1. 1. 2002 lag. Begünstigte im Sinne dieser Satzung sind auch die gemäß Absatz 1 ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner sowie deren Angehörige, sofern der Beschäftigungsbeginn des jeweiligen ausgleichspflichtigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners bei der ÜSTRA vor dem 1. 1. 2002 lag.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat 12 Mitglieder. Mitglieder sind 6 vom Vorstand der ÜSTRA und weitere 6 vom Betriebsrat der ÜSTRA benannte Personen.
- (2) Mitglied kann nur werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur ÜSTRA steht. Der Betriebsrat der ÜSTRA kann im Rahmen seines Kontingentes einen externen Vertreter der Gewerkschaft ver.di benennen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuschüsse oder sonstige Leistungen werden nicht erhoben.

## § 4

### **Beendigungsgründe**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt. Er kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären;
  2. durch Ausschluss;
  3. durch Ausscheiden aus dem Unternehmen;
  4. bei einem wegen seiner Betriebsratszugehörigkeit benannten Mitglied durch Ausscheiden aus dem Betriebsrat;
  5. bei einem vom Vorstand der ÜSTRA benannten Mitglied durch Abberufung durch den Vorstand der ÜSTRA;
  6. bei einem vom Betriebsrat benannten Mitglied durch Abberufung durch den Betriebsrat der ÜSTRA;
  7. durch Tod.

## § 5

### **Ausschlussverfahren**

- (1) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Ablauf der Frist des Absatz 2.
- (2) Dem Mitglied ist der Ausschlussgrund schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen kann es schriftlich dazu Stellung nehmen oder seine Anhörung beantragen.

## § 6

### **Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie müssen je zur Hälfte dem Vorstand der ÜSTRA und dem Betriebsrat der ÜSTRA angehören. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt für je 2 Vorstandsmitglieder sind der Vorstand der ÜSTRA und der Betriebsrat. Der Vorstandsvorsitzende muss ein Mitglied des Vorstandes der ÜSTRA und sein Stellvertreter Betriebsratsmitglied sein.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Dem Beschluss müssen jedoch mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden für Rechtsgeschäfte mit der ÜSTRA von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
- (7) Endet die Tätigkeit als Vorstand der ÜSTRA oder die Mitgliedschaft im Betriebsrat der ÜSTRA, so erlischt auch das Amt als Vorstand der Versorgungseinrichtung. Es hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.

## § 8

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bedient sich dabei der Mit Hilfe eines Geschäftsführers. Er verwaltet das Vermögen. Er beruft mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung den Geschäftsführer.
- (2) Das Vermögen und sein Ertrag darf nur zur Erfüllung des Vereinszwecks einschließlich der durch eine sparsame Verwaltung entstehenden Kosten verwandt werden.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten:
  1. Bestellung des Geschäftsführers;
  2. Erteilung von Vollmachten;
  3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit im Einzelfall der jährliche Miet-/Pachtzins einen Betrag von 110.000,- EURO überschreitet;
  5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
  6. Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Barleistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000,- EURO überschritten wird;
  7. Erlass von Forderungen, soweit diese 5.000,- EURO übersteigen;
  8. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit ein Betrag von 30.000,- EURO überschritten wird.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auch unter



Beachtung des § 11 Absatz 11 nicht möglich ist, darf der Vorstand selbstständig handeln. Dies gilt nicht für die in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern schriftlich im Umlaufverfahren bekannt zu geben.

## § 9

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter unter Wahrung einer Ladungsfrist von 1 Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist kann in Eilfällen abgekürzt werden.
- (2) Auf die Einhaltung der Ladungsfrist und die Bekanntgabe der Tagesordnung kann einvernehmlich verzichtet werden.
- (3) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von einem Geschäftsführer geführt. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung aufgrund des Leistungsplanes, der Verwaltung des Grundbesitzes, der Beschaffung von Ge- und Verbrauchsmaterial zur Verwaltungsführung. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlussfassung in den Organen vor und führt die Beschlüsse aus. Er hat den Vorstand unverzüglich über von ihm abgegebene verpflichtende Erklärungen zu informieren.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn mindestens 3 Mitglieder unter Angabe der Gründe die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Aufstellung des Finanzplanes;
  - b) Beschlussfassung über den Jahres- und Rechnungsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Satzungsänderung;

- e) Wahl des Vorstandes;
  - f) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes gemäß § 8;
  - g) Aufstellung und Änderung des Leistungsplanes;
  - h) Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und lädt mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 dem Betriebsrat angehörende und 4 von dem Vorstand der ÜSTRA benannte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
  - (7) Abgestimmt wird offen. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
  - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - (9) Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. In diesen Fällen kann eine Angelegenheit auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern dem Aufsichtsrat der ÜSTRA zur Schlichtung vorgelegt werden.
  - (10) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - (11) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zugestimmt haben. Ein so gefasster Beschluss ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## § 12 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte der Versorgungseinrichtung bestehen aus:
  - a) Zuwendungen der ÜSTRA oder von anderer Seite,
  - b) den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein erwirbt gegen die ÜSTRA keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, auch dann nicht, wenn diese längere Zeit oder regelmäßig gewährt werden.

- (3) Die Begünstigten dieser Versorgungseinrichtung dürfen zu Leistungen oder Zuwendungen nicht herangezogen werden.

### § 13

#### **Vermögensmittelverwendung**

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen der Versorgungseinrichtung dürfen nur für die in §2 genannten Zwecke verwendet werden und zur Deckung der Verwaltungskosten, soweit diese nicht von der ÜSTRA übernommen werden. Auslagen werden insoweit erstattet, als sie im Rahmen des Üblichen liegen.
- (2) Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Soweit es nicht in absehbarer Zeit für Versorgungsleistungen benötigt wird, ist es zinstragend und gesichert anzulegen. Die Gewährung von ungesicherten Darlehen an die ÜSTRA ist zu einem angemessenen Zinsfuß zulässig. Im Übrigen hat die Vermögensanlage stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Unterstützungseinrichtungen zu erfolgen.
- (3) Übersteigt das Vermögen der Versorgungseinrichtung das steuerlich zulässige Kassenvermögen um mehr als 25 v. H., sodass der Verein nach §5 Absatz 1 Ziffer 3e Körperschaftsteuergesetz (KStG) partiell steuerpflichtig würde, so kann der steuerpflichtige Teil des Vermögens gemäß §6 Absatz 6 KStG auf die ÜSTRA zurückübertragen werden.
- (4) Das Vermögen kann auch dazu verwendet werden, unverfallbare Anwartschaften – soweit dies zulässig ist – abzufinden oder mit Zustimmung des ausscheidenden Mitarbeiters auf den neuen Arbeitgeber bzw. auf einen entsprechenden Versorgungsträger zu übertragen.

### § 14

#### **Leistungsgewährung**

- (1) Die Versorgungseinrichtung erbringt Betriebsrenten für Begünstigte gemäß §2 Absatz 1. Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die durch die Steuergesetzgebung festgelegten Höchstbeträge gemäß §2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) nicht übersteigen.
- (2) Die Versorgungseinrichtung gewährt auch einmalige Unterstützungen in besonderen Fällen.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen der Versorgungseinrichtung gewährt werden (Leistungsplan). Der Leistungsplan bedarf der Zustimmung der ÜSTRA und des Betriebsrats der ÜSTRA. Mit der Gewerkschaft ver.di ist Einvernehmen herzustellen.

## § 15

### **Freiwilligkeit der Leistungen**

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Versorgungseinrichtung. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung entsteht kein Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs geleistet.

## § 16

### **Satzungsänderung**

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Beschlüsse, die die Aufsichtsfreiheit oder die Steuerfreiheit der Versorgungseinrichtung betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der ÜSTRA.

## § 17

### **Auflösung der Versorgungseinrichtung**

- (1) Der Verein ist aufzulösen:
  - a) falls die ÜSTRA ohne Rechtsnachfolge erlischt,
  - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit und Zustimmung seitens der ÜSTRA.
- (2) Im Falle der Auflösung der Versorgungseinrichtung ist das Vereinsvermögen
  - a) unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften auf eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse zu überführen. Eine Ausgliederung des Vereinsvermögens zur Gründung oder zur Ausgestaltung einer Pensionskasse oder einer anderen Versorgungseinrichtung ist zulässig. Dieses gilt auch für den Abschluss von Versicherungen.
  - b) Soweit eine Wiederanlage im Sinne des Buchst. a) nicht möglich ist, ist das Vereinsvermögen
    - aa) auf die gemäß § 2 Begünstigten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan zu verteilen oder
    - bb) an die Region Hannover zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

### **Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator. Die vom Vorstand durchgeführte Liquidation bedarf der Zustimmung der ÜSTRA.

## § 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Versorgungseinrichtung erfolgen durch Rundschreiben oder durch Aushang am Schwarzen Brett in den Geschäftsräumen der ÜSTRA.

### Anhang

#### Leistungsplan

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 11 Absatz 3 Buchstabe g der Satzung, die Leistungsgewährung an die Begünstigten der Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e. V. wie folgt vorzunehmen:

1. Versorgungsleistungen an die Begünstigten im Sinne von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Satzung werden hinsichtlich der Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Umfang nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Altersversorgung für die Betriebsangehörigen der ÜSTRA vom 21. 11. 2002 in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Leistungen werden nur bis zu den durch die Steuergesetzgebung festgelegten Höchstbeträgen erbracht.
3. Alle Leistungen der Versorgungseinrichtung werden unter Ausschluss eines Rechtsanspruches vorgenommen. Dies gilt auch für wiederholte oder laufende Leistungsgewährung.

